

Change text size A **A** A

Private Clients Team Newsletter

Aktuelle Rechts- und Steuerthemen praxisnah kommentiert von SJ Berwin
Februar 2010

Die Selbstanzeige im Kontext der aktuellen Entwicklungen

In dieser Ausgabe:

- [1. Informationsaustausch mit Liechtenstein](#)
- [2. Informationsaustausch mit Luxemburg](#)
- [3. Informationsaustausch mit der Schweiz](#)
- [4. BMF-Schreiben über nicht kooperierende Länder](#)
- [5. Änderungen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung 2009](#)
- [6. Kauf von Schweizer Kontendaten](#)
- [7. Handlungsempfehlungen](#)

Nicht nur die tagespolitische Diskussion über den Ankauf von Daten ist für die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Informationsaustauschs von Bedeutung. So sind auch andere Maßnahmen eingeleitet worden, die verdeutlichen, dass sich das Entdeckungsrisiko für in Deutschland Steuerpflichtige im Hinblick auf bisher nicht versteuerte Einkünfte aus dem Ausland erhöht hat.

1. Informationsaustausch mit Liechtenstein

- Am 2. September 2009 wurde ein Abkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet.
- Das Abkommen berechtigt Deutschland wie auch Liechtenstein, den jeweils anderen Staat um Auskünfte und Informationen in einer Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer steuerlichen oder strafrechtlichen Ermittlung oder Untersuchung ist. Der Auskunftsaustausch zu den Eigentumsverhältnissen an Gesellschaften einschließlich der Benennung von Treugebern, Treuhändern, Protoktoren und Begünstigten bei Trusts sowie der Gründer, Mitglieder von Stiftungsräten und Begünstigten von Stiftungen und Anstalten wurde explizit in das Abkommen aufgenommen.
- Zu seinem Inkrafttreten bedarf es noch in beiden Staaten der Umsetzung in innerstaatliches Recht, die aber bis Ende 2010 vollzogen sein soll.
- Das Abkommen wird auf Steuerjahre anwendbar sein, die am 1. Januar 2010 beginnen. Gleichzeitig haben die Vertragsparteien jedoch vereinbart, dass die erteilten Auskünfte auch für frühere Zeiträume herangezogen werden dürfen. Insbesondere der deutsche Fiskus wird somit auch Rückschlüsse auf Besteuerungszeiträume vor 2010 ziehen können (und wollen).

[<< back to top](#)

2. Informationsaustausch mit Luxemburg

- Am 11. Dezember 2009 wurde ein Protokoll über den Informationsaustausch zum bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg unterzeichnet, das zu seinem Inkrafttreten ebenfalls noch der innerstaatlichen Umsetzung bedarf.
- Der nunmehr vereinbarte Informationsaustausch in Steuersachen ist auf Steuerjahre anwendbar, die am 1. Januar 2010 beginnen.
- Auch wenn die Vertragsparteien nicht ausdrücklich bestimmt haben, dass die erteilten Auskünfte für frühere Zeiträume herangezogen werden dürfen, wird die deutsche Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen nach innerstaatlichem Recht zur Mitwirkung bei der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts in den Vorjahren auffordern und gegebenenfalls auch die verschwiegenen Einkünfte schätzen.

[<< back to top](#)

3. Informationsaustausch mit der Schweiz

- Zwischen Deutschland und der Schweiz sind die Verhandlungen über die künftige Ausgestaltung des Informationsaustauschs noch nicht abgeschlossen. Offizielle Informationen zum aktuellen Stand wurden bislang nicht veröffentlicht.
- Die nächste Verhandlungsrunde wird voraussichtlich im März 2010 stattfinden. Sollten die Vertragsparteien eine Übereinkunft über die Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens erzielen, könnten Unterzeichnung und Ratifizierung noch 2010 erfolgen. Ob der erweiterte Informationsaustausch ab 2010 oder 2011 Anwendung finden wird, ist bisher unklar.
- Außerdem steht noch nicht fest, ob für die von Deutschland geforderten Änderungen zum Auskunfts-austausch ein Referendum in der Schweiz durchgeführt werden muss. Sollte dies erforderlich sein, würde sich das Inkrafttreten gegebenenfalls noch verzögern.

[<< back to top](#)

4. BMF-Schreiben über nicht kooperierende Länder

- Das Bundesfinanzministerium hat am 5. Januar 2010 (BStBl. I 2010, 19) ein Schreiben veröffentlicht, wonach zum 1. Januar 2010 kein Staat oder Gebiet die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung erfüllt.
- Das bedeutet, dass es aus der Sicht der deutschen Finanzverwaltung gegenwärtig keinen Staat bzw. kein Gebiet gibt, der bzw. das entweder
 - keine DBA-Auskunfts-klausel nach Standard Art. 26 OECD-MA mit Deutschland hat oder
 - keine Auskünfte in vergleichbarem Umfang erteilt oder
 - keine Bereitschaft zur entsprechenden Auskunftserteilung zeigt.
- Bis zur Bekanntgabe entsprechender Staaten durch das Bundesfinanzministerium bestehen daher keine erweiterten Mitwirkungspflichten. Somit kann die Finanzverwaltung von den Steuerpflichtigen gegenwärtig keine Bevollmächtigung gegenüber ausländischen Kreditinstituten oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben verlangen.

[<< back to top](#)

5. Änderungen auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung 2009

- Obwohl die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung gegenwärtig mangels nicht kooperierender Staaten und Gebiete ins Leere geht, ist eine wichtige Änderung auf dem aktuellen Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung 2009 zu beachten.
- Auf Seite 4 in Zeile 108 fragt die Finanzverwaltung in standardisierter Form erstmals ab, ob der Steuerpflichtige nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland unterhält.
- Damit bekommt der deutsche Fiskus „den Fuß in die Tür“, um weitere Angaben vom Steuerpflichtigen verlangen zu können. Auf dieser Grundlage könnten dann hinreichend konkretisierte Auskunftsersuchen an ausländische Staaten/Gebiete gerichtet werden.

[<< back to top](#)

6. Kauf von Schweizer Kontendaten

Deutschland steht kurz davor, erneut Bankdaten (diesmal aus der Schweiz) zu kaufen, die vom Verkäufer auf illegale Weise unter Verstoß gegen ausländisches Recht erlangt wurden.

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob diese Daten in bevorstehenden Steuerstrafverfahren verwertet werden könnten. Darüber kann mit guten Gründen gestritten werden. Es besteht aus unserer Sicht aber insbesondere in besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung ein hohes Risiko, dass die deutschen Gerichte die Verwendung zulassen werden. Derzeit ist eine Verfassungsbeschwerde zu einem Liechtenstein-Fall rechthängig. Sollte das Bundesverfassungsgericht zum Ergebnis kommen, dass die Daten nicht verwertet werden dürfen, würde dieses Verdikt jedoch die mittelbar auf der Basis dieser Daten erlangten Erkenntnisse nicht erfassen. Mit anderen Worten: Veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der nicht verwertbaren Daten eine Durchsuchung, so könnte sie die in der Wohnung des Beschuldigten gefundenen Unterlagen sehr wohl verwerten. Unabhängig von der Frage der Verwertbarkeit ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuern dem Betroffenen in jedem Fall bleibt.

Von besonderer Brisanz ist in diesem Zusammenhang weiterhin die Frage, ob durch den Erwerb der Daten-CD bereits die Steuerhinterziehung als entdeckt gilt und demzufolge die Selbstanzeige nicht mehr abgegeben werden kann. Hierzu sind wir der Auffassung, dass die Tat allein durch die Existenz der Daten-CD noch nicht entdeckt ist. Eine Tatentdeckung ist regelmäßig erst dann gegeben, wenn die durch den konkret bekannten Steuerpflichtigen verkürzte Steuer nach Steuerart und Besteuerungszeitraum bestimmbar und der Höhe nach bezifferbar ist. Allein der Eingang von bestimmten Daten bei der zuständigen Behörde (Finanzamt) und die Sichtung dieser Daten reichen zur Tatentdeckung noch nicht aus. Es muss vielmehr ein Abgleich der erlangten Daten mit den fraglichen Steuererklärungen des Steuerpflichtigen erfolgen. Erst wenn feststeht, dass das die erlangten Daten zu einer höheren Steuer führen, ist die Tat entdeckt. Das ungeprüfte Datenmaterial führt daher unseres Erachtens allein noch nicht zu einer Tatentdeckung. Die Selbstanzeige ist deshalb so lange noch möglich, wie die Daten von dem zuständigen Finanzamt noch nicht vollständig ausgewertet wurden. Wann dieser Zeitpunkt tatsächlich eintritt, entzieht sich jedoch in der Regel der Kenntnis des Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund ist in jedem Fall schnelles Handeln dringend zu empfehlen, da der Steuerpflichtige im Ergebnis nur gewinnen kann: Kommt er der Tatentdeckung zuvor, hat seine Erklärung strafbefreiende Wirkung. Verpasst er den Entdeckungszeitpunkt knapp, kann er in aller Regel aber zumindest mit einer mildereren Bestrafung rechnen.

<< [back to top](#)

7. Handlungsempfehlungen

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass das Entdeckungsrisiko für nicht ordnungsgemäß versteuerte Einkünfte und Vermögen im Ausland immer höher wird, auch wenn der Fiskus dabei teilweise zu zweifelhaften Mitteln greift. Solange die individuelle Steuerhinterziehung noch nicht entdeckt ist, besteht die Möglichkeit einer Selbstanzeige. Durch deren rechtzeitige Abgabe und die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern kann der Steuerpflichtige die Straffreiheit erlangen. Diese sollte mit einem rechtlich und steuerlich versierten Berater angesichts des bestehenden Zeitdrucks kurzfristig abgestimmt werden.

<< [back to top](#)

8. - 11. FEBRUAR 2010: SUPERRETURN INTERNATIONAL CONFERENCE

SJ BERWIN SPONSORT DIE SUPERRETURN INTERNATIONAL CONFERENCE, DIE VOM 8. BIS ZUM 11. FEBRUAR 2010 IM INTERCONTINENTAL HOTEL BERLIN STATTFINDET. EINE REIHE VON PARTNERN UNSERER INTERNATIONALEN PRIVATE EQUITY PRACTIS NEHMEN DARAN TEIL. FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNSERE [WEBSITE](#).

NEUE BROSCHÜRE DES PRIVATE CLIENTS TEAMS

DIE NEUE BROSCHÜRE DES SJ BERWIN PRIVATE CLIENTS TEAMS DEUTSCHLAND IST VOR KURZEM ERSCHIENEN. DAS RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERTEAM UNTER DER LEITUNG VON PROF. ANDREAS SÖFFING IST BEKANNT FÜR SEINE EXPERTISE IN DER

STEUERLICHEN UND RECHTLICHEN BERATUNG VON UNTERNEHMEN, FAMILIENUNTERNEHMEN, VERMÖGENDEN PRIVATPERSONEN SOWIE PRIVATBANKEN UND FAMILY OFFICES. MEHR ZU DEN EINZELNEN BERATUNGSSCHWERPUNKTEN DES PRIVATE CLIENTS TEAMS ERFAHREN [SIE HIER](#).

ANREGUNGEN?

IHRE MEINUNG ZU DIESER PUBLIKATION IST UNS WICHTIG. WIR FREUEN UNS STETS AUF IHR FEEDBACK UND IHRE ANREGUNGEN. DIESE RICHTEN SIE BITTE AN: [RACHELLE ROEMERMANN](#).

E [Dr. Michael Kreft](#)

T +49 (0)89 89 0 81 0

[View online profile](#)

E [Karsten Seidel](#)

T +49 (0)69 50 50 32 500

[View online profile](#)

[<< back to top](#)

Warning! This bulletin is not intended to offer professional advice and you should not act upon the matters referred to in it without taking specific advice. These regular bulletins provide description needed. The views expressed in this bulletin are those of its author and not necessarily those of SJ Berwin LLP.

If you have any comments on the bulletin, or would like to receive further details on the subject matter, please send an email to SJBerwin.Broadcasts@sjberwin.com or call your usual point of contact at SJ Berwin. If you would like to republish this bulletin or link to it from your website, please contact SJBerwin.Broadcasts@sjberwin.com.

SJ Berwin LLP is a limited liability partnership registered in England no OC313176. It is regulated by the Solicitors Regulation Authority. A list of the members of SJ Berwin LLP and of the non-members who are designated as partners is open to inspection at 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, its principal place of business and registered office. Any reference to a partner in relation to SJ Berwin LLP is to a member of SJ Berwin LLP or to an employee or consultant with equivalent standing. SJ Berwin LLP or an affiliated undertaking has an office in Berlin, Brussels, Dubai, Frankfurt, Hong Kong, London, Madrid, Milan, Munich, Paris, Shanghai and Turin. Although not authorised under the Financial Services and Markets Act 2000, SJ Berwin LLP can provide services relating to investments which are limited to those incidental to its legal services or excluded from regulation under the Financial Services and Markets Act 2000.

While SJ Berwin LLP has taken steps to control the spread of viruses on its systems, it cannot guarantee that this email and any files transmitted with it are virus free. No liability is accepted for any errors, omissions, interceptions, corrupted mail, lost communications or late delivery arising as a result of receiving this message via the Internet or for any virus that may be contained in it.

Copyright SJ Berwin LLP 2010. All rights reserved.